

Beschluss des Landesbehindertenbeirats 10/2021 vom 13.11.2021

Herstellung der Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung in Anlehnung an das novellierte Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf, die bisher umgesetzten Maßnahmen im Handlungsfeld 1 (Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und selbstbestimmte Lebensführung), Bereich Barrierefreiheit (Instrumentalziel 1), siehe Maßnahme Nr. 6 (Herstellung der Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr) des Landesaktionsplanes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention [„einfach-machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ 2.0] darzustellen.

Der Sachstand mit Stichtag jeweils zum 31.12. ist dem Landesbehindertenbeirat über die Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeauftragten vor seiner zweiten Sitzung eines jeden Kalenderjahres seitens des zuständigen Landesressorts zur Kenntnis zu geben.

Begründung:

Unter Bezugnahme der einschlägigen Bestimmungen der Artikel 5, 9 und 21 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sowie unter Berücksichtigung des novellierten Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wurden im oben genannten Handlungsfeld folgende Umsetzungsschritte für den Bereich Barrierefreiheit Nr. 6 (Herstellung der Barrierefreiheit im Öffentlichen Personennahverkehr) festgeschrieben.

- Barrierefreie Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur und der Fahrzeuge für den ÖPNV
- Umsetzung des ÖPNV-Plans
- Barrierefreie Informationsangebote im ÖPNV
- Bereitstellung von Informationsangeboten des Landes in Leichter Sprache
- Information über angemessene Vorkehrungen

Diese Umsetzungsschritte sind als laufende Maßnahme ohne ein festgelegtes Umsetzungsjahr im Landesaktionsplan Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention [„einfach-machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ 2.0] aufgenommen. Zielstellung ist, dass Menschen mit Behinderungen

unbeschränkt alle Infrastrukturen und öffentlichen Angebote nutzen können. Daher ist eine regelmäßige Berichterstattung zu den bisher umgesetzten Maßnahmen und den getroffenen Festschreibungen zur Erreichung der gesetzten Zielstellung erforderlich.